

BGB AT

Sittenwidriges Rechtsgeschäft (§ 138 I BGB)

DEFINITION: „*Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.*“

1. Objektives Element

Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist.

2. Subjektives Element

Der Handelnde muss die Tatsachen kennen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt.

3. Rechtsfolge

Nichtigkeit (rechtshindernde Einwendung).

Fälle des § 138 I BGB sind insbesondere

```
graph TD; A[Fälle des § 138 I BGB sind insbesondere] --- B[wucherähnliche Geschäfte]; A --- C[Bürgschaften naher Angehöriger]; A --- D[Knebelverträge];
```

wucherähnliche
Geschäfte

Bürgschaften
naher Angehöriger

Knebelverträge

- Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es gegen das **Anstandsgefühl** aller billig und gerecht Denkenden verstößt.
- **Objektives Element:** Das Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist.
- **Subjektives Element:** Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und Schädigungsabsicht sind nicht erforderlich; es genügt, wenn Handelnder Tatsachen kennt, aus denen sich Sittenwidrigkeit ergibt.
- **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit ist die Vornahme des Rechtsgeschäfts.